

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — die Preisanordnung Nr. 3034 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3034 des Gesetzblattes)
- die Preisanordnung Nr. 3034/1 vom 21. Oktober 1964 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3034/1 des Gesetzblattes)
- die Preisanordnung Nr. 3034/2 vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

- b) — die Anordnung Nr. Pr. 47 vom 16. Februar 1970 über die Industriepreisregelung für Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminium-Legierungen (GBl. II Nr. 23 S. 176)
- die Anordnung vom 29. März 1974 über die Inkraftsetzung von Preisen für NE-Metallerzeugnisse (GBl. I Nr. 21 S. 197)

c) alle Bestimmungen

- der Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 48 S. 345)
- der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947)

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen.

d) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a bis c genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.³

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gem. § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Minister
für Erzbau,
Metallurgie und Kali**
Singhuber

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

« Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

»* z. Z. gut die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 131
über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie**

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

aus:

141 19 00 0 Künstl. Camallit
141 21 00 0 Steinsalz
141 22 00 0 Siedesalz
141 23 00 0 Natriumchloridsole

aus:

141 29 90 0 — Sanisalspeise-Vollsalz
— Auftausalz
141 91 00 0 Spat
141 98 10 0 Kieserit
141 98 20 0 Kieserit-Konzentrat
141 98 30 0 Magnesiumchloridsole
141 99 75 0 Magnesiumborate
142 24 50 0 Brom
142 24 61 2 Bromwasserstoffsäure, wäßrig
142 31 41 2 Natriumsulfat, wasserfrei
142 31 41 3 Kaliumsulfat (DAB 7)
142 31 43 1 Magnesiumsulfat (kalziniert)
142 31 43 4 Magnesiumsulfat, kritallisiert (Bittersalz)
142 32 14 4 Ammoniumbromid
142 34 23 1 Magnesiumchlorid
142 34 31 1 Natriumbromid
142 34 31 2 Kaliumbromid
142 41 10 0 Kalidüngesalz
142 41 20 0 Kalium Chlorid

aus:

143 21 99 0 Reinbrombenzol

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Großhandelsabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Preise sind in besonderen Preislisten zu dieser Anordnung zusammengefaßt.

§ 2

(1) Die Industrie- und Großhandelsabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft bei der Belieferung mit Kalidüngemitteln; für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen bei Belieferung durch den Großhandel (volkseigener Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —). Für diese Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

» Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil III Neudruck 1971, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975.